

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- a) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle -auch zukünftigen- Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen.
- b) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen, die Lieferung übernommen und/oder die Ware bezahlt wurde. Sie gelten nur, wenn der Auftraggeber sich schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat.

2. Subunternehmer, Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

1. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat dem Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.
2. Sollten Auftragnehmer oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
3. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung gemäß Ziffer 2.1 ein oder verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gemäß Ziffer 2.2 vorzulegen, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern mit dem Auftraggeber Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftraggeber oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der Auftraggeber selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

3. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

1. Die Lieferung hat den vereinbarten Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den betrieblichen Regelungen und Vorschriften des Auftraggebers zu entsprechen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Unfallverhütungsvorschriften, das berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern.
2. Soweit anwendbar, unterhält der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem. Der Auftraggeber ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß GefStoffV zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Auftragnehmer untersagt.
4. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnissen ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
5. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH-Verordnung") entsprechen. Ferner wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass dem Auftraggeber den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.
6. Sofern es sich um Lieferungen von Produkten und Hilfsstoffen zur Produktion von Papier handelt, garantiert der Lieferant, dass diese den jeweils geltenden deutschen und EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches sowie der Bedarfsgegenständeverordnung und den Empfehlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung entsprechen und das sie unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene und Qualitätskontrollen behandelt, gelagert und transportiert werden sind.
7. Der Auftraggeber hat seine Firmenpolitik auf umwelt- und energieschonende Technologien ausgerichtet, um die natürlichen Ressourcen zu schonen. Durch den Auftraggeber bestellte Dienstleistungen oder Ware wurden bei der Auswahl auch anhand von Umwelt- und Energieaspekten bewertet. Dazu im Einklang erwarten wir von unseren Dienstleistern und Lieferanten, dass bei der Herstellung oder Beschaffung der von uns bestellten Produkte bzw. Dienstleistungen dies ebenfalls Beachtung findet.

4. Versicherungen

1. Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 5.000.000,- € pro Versicherungsverfall/Sachschaden pauschal) unterhalten. Der Auftragnehmer muss die bestehende Versicherung auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
2. Alle unmittelbar an den Auftraggeber gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen auf Grund von Kaufverträgen, Werklieferverträgen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der Auftragnehmer in den Anlagen des Auftraggebers erbringt) sind durch den Auftragnehmer zu versichern.

5. Angebot des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen der Anfragen des Auftraggebers behält sich dieser Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Die Erstellung von Angeboten ist für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.
3. Der Auftragnehmer hat unter den Voraussetzungen des § 48 EstG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EstG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener

Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

6. Bestellung des Auftraggebers

1. Bestellungen, mündliche Nebenabreden zur Bestellung, Vereinbarungen und Äußerungen von Angestellten des Auftraggebers werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
2. Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
3. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
4. Die Bestellung ist innerhalb von 8 Werktagen durch den Auftragnehmer per rechtsgültig unterschriebener Kopie der Bestellung (Bestellannahme) zu bestätigen. Dies gilt auch für Bestellungen, die vom Auftraggeber auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt wurden. In diesem Fall haben Bestätigungen innerhalb von 2 Werktagen zu erfolgen. Nichtbestätigung gilt als Annahme.

7. Liefer- und Leistungszeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig sind dem Auftraggeber geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Verzögerungsfolgen vorzuschlagen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
3. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.
4. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz, statt der Leistungen zu verlangen. Der Anspruch des Auftraggebers auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadenersatz geleistet hat. Im Fall des Lieferverzugs des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein Schaden oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, an Stelle des pauschalierten Verzugschadens weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, insbesondere Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung.
5. Im Falle höherer Gewalt ist der Auftraggeber berechtigt, die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
6. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

8. Versand, Erfüllungsort

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Es sind die für den Auftraggeber günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern dieser nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
2. Neben der Versandbereitschaft sind in den Transportpapieren die Bestellangaben des Auftraggebers (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Grundsätzlich ist die Sendung am Tage des Abgangs schriftlich der bestellenden Abteilung des Auftraggebers anzuzeigen.
3. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes verschuldet hat. Fehlen in den Lieferpapieren die Bestellzeichen oder sonstige auftragsbezogene Vermerke des Auftraggebers, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten wie Wagenstandgeld, Umstellungsgebühr und dergleichen zu Lasten des Auftragnehmers. Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
4. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt der Auftraggeber im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem Verpackungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

9. Erklärung der Ursprungeigenschaft

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungeigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Stellen der Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch evtl. erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folge nicht zu vertreten.

10. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht erst auf den Auftraggeber über, nachdem ihm die Lieferung übergeben bzw. die Leistung von ihm abgenommen wurde.
2. Die Ware wird beim Auftraggeber nach Eingang in dem ihm zumutbaren und ihm technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber - oder im Falle des Streckengeschäfts sein Abnehmer den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, d.h. bei einem offenen Mangel ab Entgegennahme der Lieferung, bei verstecktem Mangel ab Entdeckung des Mangels.

11. Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insbesondere dafür einzustehen, dass seine

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Unabhängig davon ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, auch die der Auftraggeber im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber vorhanden war. Eine Nachbesserung des Auftragnehmers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

2. In dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

3. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, kann er zurücktreten oder Minderung verlangen.

4. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur unerheblich ist.

5. Die gesetzlichen Gewährleistungs-/Garantieansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb von zwei Jahren nach Gefahrenübergang. Soweit der Auftraggeber von Dritten auf Grund der Mangelhaftigkeit der Ware in Anspruch genommen wird (Unternehmerrückgriff), wird die Verjährung bis zum Ablauf von maximal fünf Jahren gehemmt. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers endet spätestens zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern die Ansprüche des Auftraggebers auf Tatsachen beruhen, die der Auftragnehmer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er dem Auftraggeber nicht offenbart hat. Der Auftragnehmer tritt an den Auftraggeber bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware zustehen. Er wird dem Auftraggeber zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen und sämtliche erforderlichen Erklärungen abgeben.

6. Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

7. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gem. Ziff. 11.7 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840 BGB zu erstatten, die sich auch oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

12. Preise, Rechnungslegung

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung-, Korrosionsschutz- und Versandkosten. Bei unfreier Lieferung übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, er hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Der Auftraggeber bezahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder bei günstigeren Bedingungen des Auftragnehmers, den vereinbarten Preis unter Abzug von 3 % Skonto.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber.

3. Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 14 Tagen mit obigem Skonto, er ist jedoch auch berechtigt ohne Abzug am 15. des der Lieferung folgenden Monats nach vollständiger und unbeanstandeter Lieferung und Rechnungserhalt zu bezahlen.

4. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

5. Zahlungen erfolgen mittels Schecks oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt einen geringeren Verzugschaden als vom Käufer gefordert, nachzuweisen.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

7. Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellung - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des Auftraggebers zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.

8. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk "Teillieferungsrechnung" bzw. "Teilleistungsrechnung", Schlussrechnungen mit dem Vermerk "Restlieferungsrechnung" bzw. "Restleistungsrechnung" zu versehen.

9. Jede Rechnung muss die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

13. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

14. Kündigung

1. Die Beauftragung mit Werkleistungen kann durch den Auftraggeber jederzeit bis zur Vollendung des Gewerkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, durch den Auftraggeber gekündigt, so sind dem Auftragnehmer nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom Auftraggeber verwertet werden, zu vergüten. Die Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Insbesondere hat der Auftragnehmer entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

2. Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, durch den Auftraggeber gekündigt, so erhält der Auftragnehmer nur die vereinbarte Vergütung, für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von dem Auftraggeber abgenommenen Einzelleistungen und/oder -leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.

3. Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers die vorstehenden Ziffern entsprechend; der Auftraggeber erwirbt Eigentum an den vergüteten Teillieferungen und -leistungen.

4. Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziff. 14.2 und 3 liegt insbesondere dann vor, wenn infolge hoheitlicher Entscheidungen für den Auftraggeber das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf Seiten des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

15. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vor etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und ihn auch sonst schadlos zu halten. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

16. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

2. Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

3. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

17. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in jeweils geltender Fassung speichert, bearbeitet und in verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

18. Veröffentlichung, Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit dessen ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

19. Gerichtsstand

Soweit der Auftragnehmer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

20. Vertragssprache, anwendbares Recht

1. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Auftragnehmer auch in anderer Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt allein die deutsche Fassung. Es gilt deutsches Recht.

2. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.